

Berufskosten der erwerbstätigen Ehefrau

Formular 4

2008

Rückseite:
Berufskosten der/des Steuerpflichtigen

Appenzell A.Rh.

Die Ehefrau:

Jahrespauschalen sind nach Dauer der Erwerbstätigkeit umzurechnen.

2.3 Die Kosten für das private Motorfahrzeug können nur in begründeten Fällen geltend gemacht werden.

Begründung:

- Fehlen eines öffentlichen Verkehrsmittels
- Zeitersparnis von über 60 Minuten pro Tag bei Benützung des privaten Motorfahrzeuges
- Ständige Benützung des privaten Motorfahrzeuges auf Verlangen und gegen Entschädigung der Arbeitgeberfirma (Bestätigung beilegen)
- Unmöglichkeit / Unzumutbarkeit der Benützung des öffentlichen Verkehrsmittels zufolge Krankheit oder Gebrechlichkeit (Arztzeugnis beilegen)
- Andere:

Für die Hin- und Rückfahrt zwischen Wohn- und Arbeitsstätte während der Mittagspause können maximal diejenigen Kosten abgezogen werden, welche für die Verpflegung abzugsberechtigt sind. Dafür entfällt der Verpflegungsabzug (3.1).

4. Fahrtkosten für die Heimkehr an den steuerlichen Wohnsitz sind unter Ziffer 2 aufzuführen.

1. Dauer der Erwerbstätigkeit		Abzüge 2008 der erwerbstätigen Ehefrau Fr.						
<input type="checkbox"/> ganzjährig <input type="checkbox"/> nicht ganzjährig: Dauer von _____ bis _____								
2. Fahrtkosten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte								
2.1 Abonnementkosten für öffentliche Verkehrsmittel								
Datum von	bis	Weg von	nach					
				450				
				450				
2.2 Fahrrad, Kleinmotorrad bis 50 cm ³ (Kontrollschild mit gelbem Grund)		452						
2.3 Motorfahrzeug <input type="checkbox"/> Auto <input type="checkbox"/> Motorrad (zutreffendes bitte ankreuzen <input checked="" type="checkbox"/>)								
Datum von	bis	Weg von	nach	km / Weg	km / Tag	Tage	Total km	
Total Fahrdistanz mit privatem Motorfahrzeug								
Total	km x	Fr. (Kostensatz gemäss Wegleitung)						454
3. Mehrkosten für Verpflegung								
3.1 Bei auswärtiger Verpflegung, sofern die Dauer der Arbeitspause die Heimkehr nicht ermöglicht: Pro Arbeitstag Fr. 15 / im Jahr Fr. 3'200		458						
3.2 Wenn die Verpflegung durch den Arbeitgeber verbilligt wird und trotzdem Mehrkosten entstehen: Pro Arbeitstag Fr. 7.50 / im Jahr Fr. 1'600		460						
3.3 Bei durchgehender, mindestens achtstündiger Schicht- / Nacharbeit: Pro ausgewiesenem Schichttag Fr. 15 / im Jahr Fr. 3'200		462						
4. Mehrkosten bei auswärtigem Wochenaufenthalt								
4.1 Unterkunft: Ortsübliche Kosten für ein Zimmer _____ Monate à Fr. _____		466						
4.2 Verpflegung: Pro Arbeitstag Fr. 30 / im Jahr Fr. 6'400, bei Verbilligung der Mahlzeiten durch den Arbeitgeber pro Arbeitstag Fr. 22.50 / im Jahr Fr. 4'800		468						
5. Übrige für die Berufsausübung erforderliche Kosten								
5.1 Pauschalabzug: Fr. 700 zuzüglich 10% des Nettolohnes, max. Fr. 2'400		472						
5.2 Anstelle des Pauschalabzuges: tatsächliche Berufskosten Aufstellung		474						
6. Kosten bei unselbständiger Nebenerwerbstätigkeit								
6.1 Pauschalabzug: 20% der Nettoeinkünfte, mind. Fr. 800, max. Fr. 2'400		476						
6.2 Anstelle des Pauschalabzuges: tatsächliche Kosten Aufstellung		478						
7. Weiterbildungs- und Umschulungskosten								
7.1 Mit der Berufsausübung zusammenhängende Weiterbildungs- und Umschulungskosten, abzüglich Anteil Arbeitgeber								
Art		Aufstellung	482					
8. Betreuungskosten								
8.1 Drittbetreuungskosten von Kindern, gem. Wegleitung Aufstellung		486						
9. Wiedereinstiegskosten								
9.1 Kosten bei Wiedereinstieg ins Berufsleben, gem. Wegleitung Aufstellung		490						
10. Total der Berufskosten		494						

zu übertragen in die Steuererklärung Seite 3 Ziffer 10.2